

**Gesetz
zum Schutz der Jugend
(Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielbestimmung

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmern und Veranstaltern und unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993,

1. der Schutz junger Menschen vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen,
2. die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit junger Menschen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen.

Informationspflicht

§ 2. Das Land Wien hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes informiert werden,
2. die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährdenden Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch informiert und aufgeklärt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verheiratete Personen, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die

im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.

3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte: darunter sind insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zu verstehen sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten

Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

Altersnachweis

§ 4. Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

1. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
2. den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten,

ihr Alter durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

§ 5. (1) Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen haben mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide beachten.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 6. (1) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes oder des Alkoholausschanks sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken erfolgen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zu erfolgen haben. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

Allgemeine Pflichten

§ 7. Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen könnten oder welche jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen veranlassen.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

§ 8. (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt.

(2) Außerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Zeiten dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jeweils nur mit einer Begleitperson aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen oder im Einzelfall durch Bescheid den Besuch einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von jungen Menschen mit Grund zu befürchten ist.

(4) Eine Verordnung nach Abs. 3 ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf die behördliche Beschränkung hinzuweisen.

Verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

§ 9. (1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Branntweinschänken und Wettbüros.

(2) Junge Menschen dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können. Jungen Menschen ist die Benützung von Spielapparaten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können, verboten.

(3) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von jungen Menschen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxausspielungen, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der junge Menschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Veranstaltungen

§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen.

(3) Wer selbstständig und regelmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder Beaufsichtigung sicher zu stellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

§ 11. (1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist jungen Menschen in der Öffentlichkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.

(2) Junge Menschen dürfen sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anwendung von alkoholhaltigen Zubereitungen und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

Strafen und sonstige Maßnahmen

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1 und 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter, hat zusätzlich die Übermittlung des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung an die Gewerbebehörde und die

Veranstaltungsbehörde zu erfolgen, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes oder die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen der öffentlichen Aufsicht in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen, welche

1. ein Belehrungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Jugendschutzbestimmungen beim Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen hat oder
 2. diese jungen Menschen mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen hat, sofern ein Belehrungs- und Informationsgespräch seitens dieser jungen Menschen abgelehnt oder seitens des Jugendwohlfahrtsträgers als nicht zielführend erachtet wird.
- Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(5) Der Versuch ist strafbar, ausgenommen der Versuch von jungen Menschen.

(6) Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2 erwerben, besitzen oder verwenden sowie Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 Abs. 2 erwerben, besitzen oder zu sich nehmen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG für verfallen erklärt werden.

Zuständigkeit

§ 13. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist von der Bundespolizeidirektion Wien zu überwachen.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 14. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. April 1985 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985), LGBl. für Wien Nr. 34, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Wiener Jugendschutzgesetz 2002

Problem

Das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 ersetzt das vorhergehende, aus dem Jahre 1985 stammende Jugendschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 34, das in weiten Bereichen nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen und familiären Strukturen junger Menschen entspricht. Auch sollen nicht mehr erforderliche Regelungen entfallen, komplizierte Regelungen zusammengefasst und vereinfacht werden.

Bedingt durch die Mobilität junger Menschen ist es erforderlich, die wesentlichen für den Jugendschutz relevanten Bestimmungen mit den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland aufeinander abzustimmen.

Lösung

Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland und Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen und neuen Technologien durch Erlassen eines neuen Wiener Jugendschutzgesetzes 2002. Entfall von nicht mehr erforderlichen Regelungen und Vereinfachung und Zusammenfassung bisheriger komplizierter Regelungen.

Alternativen

Die Novellierung des derzeit geltenden Jugendschutzgesetzes 1985.

Eine Novellierung ist jedoch auf Grund der Vielzahl von Änderungen im Hinblick auf die notwendige Harmonisierung und die angestrebte Einfachheit und Verständlichkeit des Gesetzes nicht sinnvoll.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine

EU-Konformität

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Artikel 97 B-VG, da im § 13 die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien vorgesehen ist.

Kosten

Durch die im Rahmen der im § 2 vorgesehenen Informationspflicht geplante Ausarbeitung einer Informationsbroschüre werden Kosten von etwa 1 000 000 S (72 673 Euro) entstehen.

Durch die Möglichkeit, bei Verwaltungsübertretungen von jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren gemäß § 12 Abs. 4 ein Belehrungs- und Informationsgespräch statt eines Verwaltungsstrafverfahrens anzuordnen, ist von geringfügigen Einsparungen beim Vollzugaufwand der Stadt Wien auszugehen.

Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen werden angehoben, auf Grund der zu erwartenden Reduktion bei der Anzahl der Strafverfahren sind aber eher geringere Einnahmen bei den Strafgeldern zu erwarten.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Wiener Jugendschutzgesetz 2002

Allgemeiner Teil:

Die Bestimmungen des geltenden Wiener Jugendschutzgesetzes stammen aus dem Jahr 1985. Die seit dieser Zeit stattgefundene Änderung der gesellschaftlichen und familiären Strukturen wirkt sich gerade auf den Lebensbereich junger Menschen besonders spürbar aus.

Zu den gesellschaftlichen Veränderungen zählen gesteigerte Mobilität, vielfältigeres Freizeit- und Medienangebot, Änderungen in der Eltern-Kind-Beziehung, Änderungen in den Familienstrukturen und eine schwierige Arbeitsmarktsituation. Auch Werteverstärkungen sind zu beachten, vor allem hin zu einer noch stärkeren Betonung von Individualität und Selbstständigkeit. Neue Technologien prägen den Alltag und eröffnen immer weitreichendere Betätigungsfelder und Kommunikationsmöglichkeiten.

Besonders in den Entwicklungsphasen Vorpubertät, Pubertät und Adoleszenz sehen sich Kinder und Jugendliche mit einer Reihe von Lebensaufgaben konfrontiert, deren Bewältigung komplex und oft mit beträchtlichen Problemen verbunden ist. Sichtbar werden solche Schwierigkeiten durch Experimentieren mit Suchtmitteln, einer erhöhten Verführbarkeit durch Sekten, Gewaltbereitschaft, Kleinkriminalität und den Verlust von Identität und Kreativität. Dadurch ist ein enormes Gefährdungspotential für die Entwicklung junger Menschen gegeben.

Es ist Aufgabe des Jugendschutzes, heranwachsende Menschen auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen Leben zu unterstützen.

Im Zuge einer Neugestaltung des Wiener Jugendschutzgesetzes wurden alle Wiener Schüler und Schülerinnen ab der 9. Schulstufe von der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft und dem Landesjugendreferat aufgerufen, an der zwischen dem 19. und 26.4.2001 stattfindenden "Wiener Jugendvolksbefragung" teilzunehmen. Inhalt der Befragung waren die Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Von den ca. 63.000 Stimmberechtigten haben ca. 19.000 daran teilgenommen (ca. 30 %). Für die derzeit geltenden Ausgehzeiten im Wiener Jugendschutzgesetz stimmten 26 %, für einen von jugendlichen und erwachsenen Experten ausgearbeiteten Vorschlag (bis 12 Jahre: 22 Uhr, von 12 bis 16 Jahren: 1 Uhr, ab 16 Jahren: frei) stimmten 50,1 %, weder mit den geltenden Ausgehzeiten noch mit dem neuen Vorschlag waren 20 % einverstanden.

Auf Grund der Ergebnisse der "Wiener Jugendvolksbefragung" wurde der von Experten in der Harmonisierungskommission – bestehend aus Vertretern der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland – ausgearbeitete Mittelweg beschritten, wonach sich junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 bis 22 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 bis 1 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten sollen sowie öffentliche Veranstaltungen besuchen dürfen.

Die Bestimmungen über den Jugendschutz sollten leicht verständlich und bekannt sein. Daher entfallen nicht mehr erforderliche Regelungen und andere komplizierte Regelungen werden zusammengefasst und vereinfacht. So sind die derzeit geltenden Beschränkungen für den Aufenthalt an bestimmten Orten und den Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unübersichtlich. Sie werden nunmehr in einer einzigen Bestimmung über den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und den Besuch öffentlicher Veranstaltungen zusammengefasst.

Folgende Überlegungen sind den neuen Jugendschutzbestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen:

Der Entwurf beruht weitgehend auf Vorschlägen der Harmonisierungskommission bestehend aus Vertretern der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die Mobilität junger Menschen hat enorm zugenommen. Auch aus diesem Grund wurde eine österreichweite Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen angestrebt, da es für die Jugend und weitere Betroffene nicht einsichtig bzw. nachvollziehbar ist, dass gleiche Tatbestände in einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind (z.B. unterschiedliche Ausgehzeiten, Aufenthaltsverbote, unterschiedliche Begriffswahl). Wie aus der Praxis bekannt ist, sind junge Menschen über die Jugendschutzbestimmungen des eigenen Bundeslandes oft nicht ausreichend informiert. Um so weniger ist anzunehmen, dass sie sich mit den möglicherweise anderes lautenden Jugendschutzbestimmungen eines anderen Bundeslandes befassen, wenn sie dort ihre Freizeit verbringen wollen. In den vergangenen Jahren wurde mit konkreten Harmonisierungsvorbereitungen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland begonnen. Nach mehreren Expertengesprächen konnte erreicht werden, dass die wesentlichen für den Jugendschutz relevanten Bestimmungen zwischen den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland aufeinander abgestimmt wurden.

2. Kinderrechtskonvention:

Die Konvention über die Rechte des Kindes erhebt allgemeine Menschenrechte und Grundfreiheiten als individuelle Rechte zu selbstständigen Rechten von Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Auf die darin enthaltenen Grundwerte wurde bei der Formulierung der Jugendschutzbestimmungen Bedacht genommen.

3. Verantwortung der Erziehungsberechtigten:

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch regelt im ersten Teil, drittes Hauptstück, die Rechte zwischen Eltern und Kindern. Die Eltern trifft dabei die primäre Verantwortung für ihre Kinder. Diesem Gedanken soll auch der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Jugendschutzbestimmungen können Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder nur unterstützen, ihnen die Verantwortung aber keinesfalls abnehmen.

4. Verständliche Formulierungen – einfache Sprache:

Von wesentlicher Bedeutung ist auch, die Bestimmungen des Jugendschutzes einfach, für alle verständlich und überschaubar zu formulieren. So werden mehrere Bestimmungen, die hinsichtlich des Aufenthaltes an verschiedenen Orten ähnliche Aussagen getroffen haben, zusammenfassend geregelt.

An Stelle der bisher verwendeten Begriffe "Kind" und "Jugendlicher" tritt der Begriff "junger Mensch".

5. Entfall der Billigung der Erziehungsberechtigten:

Ein Anliegen des geltenden Entwurfes ist auch, die oft kritisierten und oftmals schwer zu vollziehenden Bestimmungen des geltenden Rechts zu beseitigen. So durften sich Kinder und Jugendliche über den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum hinaus an allgemein zugänglichen Orten, wie z.B. in Gastlokalen, bei Tanzunterhaltungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aufhalten, wenn eine Billigung der Erziehungsberechtigten vorgelegen hat. Ob die Billigung tatsächlich vorlag, musste jedoch erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens festgestellt werden. Gaben die Erziehungsberechtigten an, dass die Billigung vorlag, war das Verfahren einzustellen. Im Sinne der Rechtssicherheit wurde daher eine einheitliche Regelung für junge Menschen in das Gesetz aufgenommen.

6. Neue Technologien:

Der rasanten Entwicklung auf dem Gebiet der modernen Kommunikationsmöglichkeit, z.B. Internet, und den damit verbundenen Gefahren für heranwachsende Menschen soll wirksam begegnet werden. Es werden daher Regelungen betreffend jugendgefährdende Medien, Datenträger etc. neu aufgenommen.

7. Mehr Flexibilität in der Vollziehung:

Neben Verordnungen soll es der Behörde in Hinkunft auch möglich sein, durch Erlassung von Bescheiden auf geänderte Sachverhalte rascher zu reagieren (§ 8 Abs. 3).

8. Hilfe statt Strafe:

Dem Grundsatz "Hilfe statt Strafe" soll im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens gefolgt werden. Aus diesem Grund ist als sonstige Maßnahme ein Informations- und Belehrungsgespräch für junge Menschen beim Jugendwohlfahrtsträger vorgesehen.

Kompetenzrechtlich ist auszuführen, dass durch den Gesetzentwurf Personen, die wegen ihres geringen Alters noch nicht die volle Reife erlangt haben und die gerade deshalb eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen, den hiezu nötigen Einschränkungen unterworfen werden sollen. Derartige Regelungen sind der Jugendschutzpolizei zuzuordnen und fallen auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (VfSlg. 2873, 4214, 5073 und 7946).

Die Regelung des § 10 des gegenständlichen Gesetzentwurfes kann auch Auswirkungen auf die Verbreitung von Druckwerken haben (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG "Pressewesen"). Der Aspekt des Jugendschutzes steht hier aber derart im Vordergrund, dass der Landesgesetzgeber unter Berufung auf die Gesichtspunktetheorie berufen ist, diese Regelung zu treffen (vgl. VfSlg. 11.860).

Die im § 12 des Gesetzentwurfs enthaltenen Abweichungen (Entfall der Ersatzfreiheitsstrafe bei jungen Menschen und der Grundsatz "Hilfe statt Strafe") von den Allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes stützen sich auf Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG.

Von der Pflicht der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird bei einer Übertretung durch junge Menschen im Hinblick auf die Problematik einer solchen Maßnahme für die weitere Entwicklung des Betroffenen abgesehen. Die im § 12 Abs. 4 vorgesehene Abweichung von § 21 VStG ist deswegen erforderlich, da sich die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

sicher nicht nur mit der Verhängung von Geldstrafen erzwingen lässt. Vielmehr soll den jungen Menschen in einem Informations- und Belehrungsgespräch bewusst gemacht werden, dass sie sich durch Übertretungen der Schutzbestimmungen selbst schaden. Dieses Ziel rechtfertigt die getroffene Sonderregelung.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Eine genaue Kostenermittlung bezüglich der im § 2 vorgesehenen Informationspflicht ist schwierig, da die zu treffenden Informationsmaßnahmen insbesondere in Zusammenarbeit zwischen der MA 13 - Landesjugendreferat, Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft und Magistratsabteilung 53 – PID zu planen sein werden und auch auf bestehende Medien wie Wien Online und Wien. at bzw. Medien und Möglichkeiten von WienXtra zurückgegriffen werden kann. Wenn man bei rund 200.000 SchülerInnen in Wien von der Herstellung einer Informationsbroschüre mit einer Auflage von 230.000 ausgeht, ist mit Kosten von rund 1 000 000 S (72 673 Euro) inklusive USt zu rechnen.

Beim Jugendwohlfahrtsträger werden Belehrungs- und Informationsgespräche durchgeführt werden; nur wenn das Belehrungs- und Informationsgespräch nicht als zielführend erachtet wird, ist gemäß § 12 Abs. 4 ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Dadurch wird die Anzahl der Strafverfahren, die im Vergleich zu den Belehrungs- und Informationsgesprächen kostenintensiver sind, vermindert.

Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen werden angehoben; auf Grund der zu erwartenden Reduktion bei der Anzahl der Strafverfahren sind aber eher geringere Einnahmen bei den Strafgeldern zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 1

Junge Menschen bedürfen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung. In der Großstadt sind die Gefahren besonders vielfältig, die den jungen Menschen bedrohen, der in seiner Urteilskraft noch nicht so gefestigt ist. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht, durch

Verbote oder Beschränkungen die schädlichen Wirkungen auf junge Menschen auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Bestimmung hat insofern normativen Inhalt, als sie als Auslegungsregel heranzuziehen ist. Es erscheint nämlich unerlässlich, den Charakter des Gesetzes durch eine präambelartige Einleitung darzustellen, da die einzelnen Bestimmungen im Zweifel im Sinne der hier getroffenen Aussage auszulegen sind. Der Schutzgedanke des Gesetzes wird durch den Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmern und Veranstaltern besonders betont.

Darüber hinaus erhebt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, allgemeine Menschenrechte und Grundfreiheiten als individuelle Rechte zu selbstständigen Rechten von Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Auf die darin enthaltenen Grundwerte wurde bei der Formulierung der Jugendschutzbestimmungen Bedacht genommen. Besondere Bedeutung kommt nach dieser Zielbestimmung des Gesetzes dem Schutz von jungen Menschen in körperlicher, geistiger, seelischer, sittlicher oder sozialer Hinsicht zu.

Zu § 2

Die Praxis hat gezeigt, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht ausreichend bekannt sind. Dieser mangelnden Kenntnis soll durch gezielte Information verstärkt entgegengewirkt werden.

Durch die Medienvielfalt und die neuen Technologien mit ihren vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten könnten junge Menschen mit menschenverachtender Sexualität und ähnlichem Gefährdungspotential konfrontiert werden. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass eine Bewusstseinsbildung und Aufklärung über die möglichen nachteiligen Folgen erfolgt. Die Information soll dazu beitragen, diese Gefährdungsfaktoren zu verringern. Ebenso verhält es sich bei den Suchtmitteln, deren Wirkung oft verharmlost wird

Zu § 3

Dem Erfordernis, wonach Begriffe sowohl leicht verständlich als auch kurz und prägnant sein sollen, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen. Der Begriff "junger Mensch" beinhaltet eine Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Unterscheidung wie bisher zwischen Kind und Jugendlicher wurde vermieden, zumal in der Praxis die Begriffe "Kind" und "Jugendlicher" in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich geregelt wurden.

Unter "Erziehungsberechtigte" können nur jene verstanden werden, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt. Damit werden in aller Regel jene Personen gemeint sein, denen die entsprechenden Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zukommen, die also das Kind tatsächlich betreuen und versorgen und damit die Möglichkeit haben, im Sinne der vom Gesetzesentwurf geforderten Art und Weise auf den jungen Menschen einzuwirken.

Zu § 4

Die Normierung einer bedingten Ausweispflicht für junge Menschen entspricht der Notwendigkeit, insbesondere Unternehmer und Veranstalter in die Lage zu versetzen, ihren im § 6 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nachkommen zu können. Einer solchen Verpflichtung zur Ausweisleistung wird durch Vorweisen eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Schülerausweis) entsprochen werden. Bedingt ist diese Ausweispflicht deshalb, weil diese Verpflichtung zum Nachweis des Alters für junge Menschen nur dann besteht, wenn diese bei einem Verhalten angetroffen werden, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist.

Zu § 5

Es muss die besondere Verantwortung jener Personen betont werden, die als Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen über die Einhaltung der Grenzen zu achten haben, die dieses Gesetz zum Wohl der jungen Menschen setzt.

Der Schutz der Jugend kann nur dann gewährleistet werden, wenn die

Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch regelt im 1. Teil, 3. Hauptstück, die Rechte zwischen Eltern und Kindern. Die Eltern trifft dabei die primäre Verantwortung für ihre Kinder. Diesem Gedanken soll auch der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Jugendschutzbestimmungen können Eltern bei der Erziehung nur unterstützen, ihnen die Verantwortung aber keinesfalls abnehmen (§§ 137, 146, 146a, 146b ABGB). Daraus ergibt sich, dass jungen Menschen im Einzelfall nicht alles erlaubt ist, was nach den Jugendschutzbestimmungen zulässig ist. Schließlich wird durch dieses Gesetz die Erziehungsautonomie der Erziehungsberechtigten nicht beschränkt. 15-Jährige dürfen sich zwar bis 1 Uhr in Lokalen aufhalten, die Erziehungsberechtigten können ihnen aber das Ausgehen auch untersagen.

Zu § 6

Wie nach der früheren Rechtslage soll Unternehmern und Veranstaltern eine wesentliche Aufgabe und Verantwortung bei der Einhaltung dieses Gesetzes durch junge Menschen zukommen.

Es sind zwei von einander unabhängige Pflichten für Unternehmer und Veranstalter normiert, deren Verletzung jede für sich strafbar ist:

1. Die Pflicht auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken.
2. Die Hinweispflicht, welche jungen Menschen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erleichtern soll.

Die Hinweispflicht wird auch dadurch erfüllt, dass nur die für den Betrieb jeweils einschlägigen Vorschriften bekannt gemacht werden. Hierzu gehört z.B. die Verpflichtung des Unternehmers oder Veranstalters, junge Menschen auf verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten (§ 9) mit einem entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

Die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Veranstalter stellt eine notwendige Ergänzung der im § 5 festgelegten Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen dar. Es genügt die Schuldform der Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt z.B. der Veranstalter, der in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter des jungen Menschen fragt oder sich mit zweifelhaften Angaben hierüber zufrieden gibt. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass Jugendliche oft älter aussehen als sie tatsächlich sind (Akzeleration).

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft auch den Unternehmer, der sein Personal nicht über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und damit zusammenhängender Fragen wie z.B. Akzeleration aufklärt, oder der keine Überprüfung der Besucher durch geeignetes Personal vornimmt. Dieser Vorwurf trifft den Unternehmer oder Veranstalter ferner, wenn er sich von der Eignung seiner Kontrollorgane oder Angestellten nicht zumindest stichprobenweise überzeugt. Weigern sich Besucher, über deren Alter Zweifel besteht, ihrer Ausweispflicht gemäß § 4 zu entsprechen, so wird man von Unternehmern und Veranstaltern verlangen müssen, in Ausübung ihres Hausrechtes diese Personen vom Besuch auszuschließen und sich dabei erforderlichenfalls auch der Mitwirkung von Polizeiorganen zu bedienen.

Zu § 7

Es ist nicht möglich, alle Umstände zu regeln, durch die junge Menschen gefährdet werden könnten. Daher ist eine Bestimmung erforderlich, die sich an alle anderen als die in den §§ 5 und 6 angeführten Personen wendet. Einerseits werden alle Handlungen und Unterlassungen verboten, die Entwicklungsstörungen herbeiführen könnten, andererseits werden die Ermöglichung und Veranlassung der Gesetzesübertretungen unter Strafsanktion gestellt.

Dieses Verbot kommt auch für die Gefährdung junger Menschen in Betracht, die von anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG, Landarbeitsgesetz 1984) nicht erfasst werden.

Überdies wird mit dieser Bestimmung das Überlassen von jugendgefährdenden Gegenständen (z.B. Brutalvideos) an junge Menschen verboten.

Zu § 8

Ein wesentliches Ziel der Harmonisierungsbestrebungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien stellt die Angleichung der Bestimmungen betreffend den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen dar. Gegenüber der bisherigen Rechtslage konnte auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen für junge Menschen dahingehend eine Liberalisierung erfolgen, dass ab der Vollendung des 16. Lebensjahres keine Beschränkung der

Ausgehzeiten mehr erforderlich ist. Darüber hinaus waren auf Grund des geänderten Freizeitverhaltens der jungen Menschen auch die Ausgehzeiten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und vom vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr zu liberalisieren.

Eine Lockerung des Ausgehzeitrahmens scheint auch deshalb gerechtfertigt, weil auf Grund der geänderten gesellschaftlichen Situation die Gefahrenpotentiale für die jungen Menschen nicht mehr primär in langen Ausgehzeiten, sondern vorallem auch in anderen Gefahren, wie jugendgefährdenden Internetseiten und Fernsehprogrammen sowie Alkohol und Drogen, gesehen werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der vorgegebene Zeitrahmen als maximaler Rahmen zu verstehen ist und den Erziehungsberechtigten die Verantwortung nicht abgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitrahmens entsprechend dem Anlass und dem persönlichen Reifegrad des jungen Menschen Grenzen zu setzen. Jedenfalls kann diese Bestimmung nicht so interpretiert werden, dass junge Menschen auf ihr Recht, die äußersten Grenzen auszuschöpfen, beharren können. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Festlegung von lediglich zwei Ausgehzeiten, in deren Rahmen es den Erziehungsberechtigten obliegt, mit den jungen Menschen Vereinbarungen über die Ausschöpfung des vorgegebenen Zeitrahmens zu treffen. Damit kann gerade in der Zeit der Pubertät von jenen Personen, die am besten über den körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand des jungen Menschen Bescheid wissen, flexibel reagiert werden. Gerade in dieser Entwicklungsphase erfolgen oft in nur wenigen Monaten gravierende Reifungsprozesse. Durch die vorliegende Regelung wird aber den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den übrigen Begleitpersonen besondere Verantwortung zukommen. Wenn diese Verantwortung von den Erziehungsberechtigten nicht ausreichend wahrgenommen wird, können jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen gesetzt werden.

Gemäß Abs. 2 ist jeweils die Frage zu prüfen, ob der Aufenthalt im Sinne des Gesetzes gerechtfertigt war oder nicht. Als gerechtfertigt wird ein Aufenthalt stets dann gelten können, wenn er Zwecken dient, die dem jungen Menschen nicht verboten sind. So wird ein Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten im Zusammenhang mit erlaubten Veranstaltungsbesuchen, mit Lehrkursen (z.B. Training im Verband eines Sportvereines), Veranstaltungen der Jugendorganisationen u.ä. als gerechtfertigt anzusehen sein.

Darunter fallen auch solche Aufenthalte, die junge Menschen im Zusammenhang mit erlaubten privaten Besuchen auf die Straße führen (Heimweg); hiebei ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass der Heimweg in zielführender Weise vorgenommen wird.

Eine wesentliche Neuerung ist nun dadurch gegeben, dass jungen Menschen der Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben auch ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erlaubt ist.

Auf den Besuch geschlossener Vereinsveranstaltungen findet § 8 keine Anwendung, sofern die auf Mitglieder oder von der Vereinsleitung namentlich geladenen Gäste beschränkte Veranstaltung an einem nicht allgemein zugänglichen Ort (Vereinslokal) abgehalten wird.

Da die Praxis gezeigt hat, dass es bei konkreten Veranstaltungen oft erforderlich ist, möglichst rasch den Besuch dieser Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit zu beschränken, wurde im Abs. 3 eine diesbezügliche Ermächtigung der Behörde aufgenommen.

Zu § 9

Der Besuch von Lokalen, in denen junge Menschen mit professioneller Sexualität konfrontiert werden könnten, sowie von Lokalen, die vorwiegend dem Konsum von hochprozentigem Alkohol dienen, war ohne Ausnahme zu untersagen. Das finanzielle Risiko beim Abschluss von Wetten und der gefährliche Anreiz, auf leichte Art zu mehr Geld zu kommen, können von jungen Menschen nicht entsprechend eingeschätzt werden, weshalb der Besuch von Wettbüros zu verbieten war. Annahmestellen der österreichischen Lotterien, wie z.B. Trafiken, Bankinstitute und Postämter, sind von dem Aufenthaltsverbot des § 9 nicht betroffen, da sie sich in ihrem Erscheinungsbild grundsätzlich von Wettbüros unterscheiden. Es sind nämlich weder eine gastronomische Infrastruktur noch Ausstrahlungsmöglichkeiten für Sportsendungen gegeben, die zur Platzierung von Wetten animieren.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 sollen junge Menschen von Spielapparaten ferngehalten werden, die eine Gefahr der Erweckung von Spielleidenschaft bedeuten können. In diesem Sinne ist schädlich, dass durch die mit den Spielapparaten in Aussicht gestellte Gewinnmöglichkeit eine spielanreizende Wirkung auf junge Menschen bewirkt wird. Neben der Zufallsabhängigkeit reizt gerade die Geschicklichkeitsabhängigkeit eines Gewinnes junge Menschen besonders, weil sie glauben, durch ihr Geschick und ihre gute Reaktionsfähigkeit bei diesen Apparaten im Vorteil zu sein und weil hier das Spannungsmoment größer ist.

Unter geldeswerte Leistungen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind insbesondere Dienstleistungen wie Gewinn einer Urlaubsreise u.ä. zu verstehen.

zu § 10

Medium ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverarbeitung.

Darüber hinaus sollen die neuen Technologien zur Informationserzeugung, -verarbeitung und -verbreitung erfasst und deren missbräuchliche Handhabung verboten werden. Durch diese Bestimmung wird auch untersagt, dass jungen Menschen z.B. in Internetcafes oder durch Aufstellung von Computern mit Internetanschluss an allgemein zugänglichen Orten die unbeaufsichtigte Benützung dieser Computer angeboten wird. Als jugendgefährdende Gegenstände kommen insbesondere Schriften, Abbildungen, Filme, Video- und Tonbänder, Bild- und Schallplatten, Disketten und ähnliche Informationsträger in Betracht. Darunter fallen auch Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Menschen oder Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern.

Als geeignete Vorkehrung im Sinne des § 10 Abs. 3 wäre insbesondere die Anbringung von Medien mit pornographischem Inhalt, z.B. in Supermärkten oder Tankstellen, in einer gewissen Mindesthöhe anzusehen, um jungen Menschen diese nicht zugänglich zu machen.

Zu § 11

Das Verbot des Konsums von Alkohol und Tabakwaren durch junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist durch die auf den Organismus des jungen Menschen besonders schädliche Einwirkung dieser Stoffe gerechtfertigt. Beide Verbote umfassen nur den Konsum in der Öffentlichkeit.

Unter alkoholischen Getränken sind die gebrannten geistigen Getränke, d.s. alle Arten von Trinkbranntweinen (z.B. Schnaps, Likör) sowie solche Getränke zu verstehen, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt von Äthylalkohol aufweisen (z.B. Bier, Wein, Most, Sekt). Das Verbot gilt selbstverständlich auch dann, wenn diese Getränke etwa mit

Sodawasser vermischt werden. An junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr dürfen Alkohol und Tabakwaren nicht für den Eigengebrauch verabreicht oder verkauft werden. Selbstverständlich sind von diesem Verbot nicht der Gebrauch von koffeinhaltigen Getränken, wie z.B. Kaffee und Energy-Drinks umfasst, sofern die Verwendung nicht ausschließlich zum Zwecke der Berausung erfolgt.

Unter Öffentlichkeit sind insbesondere die allgemein zugänglichen Orte im Sinne des § 3 Z 4 zu verstehen.

Nicht nur Drogen und Stoffe nach dem Suchtmittelgesetz erzeugen Abhängigkeiten oder beeinträchtigen den psychischen oder physischen Zustand junger Menschen in gefährlicher Weise. Immer häufiger wird die Flucht aus der Realität durch den Konsum von berauschenden Substanzen versucht, wobei das gesundheitliche Risiko nicht einmal annähernd eingeschätzt werden kann. Mit dem Verbot des Abs. 2 soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Strafbarkeit entfällt nur dann, wenn die Anwendung von alkoholhaltigen Zubereitungen und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

Zu § 12

Strafbar nach dieser Bestimmung ist jeder, der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen, vor allem aber Unternehmer und Veranstalter haben innerhalb ihres Einflussbereiches dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Schließlich ist auch der junge Mensch ab Vollendung des 14. Lebensjahres strafbar, der die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen verletzt. Für die Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten. Die Verhängung von Geldstrafen gegen junge Menschen, die eine Übertretung begangen haben, ist schon im Hinblick auf die im Berufsleben tätigen jungen Menschen, die Lehrlingsentschädigungen bzw. sonstige Einkommen erhalten, angebracht, sofern ein Belehrungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Jugendschutzbestimmungen beim Jugendwohlfahrtsträger abgelehnt wurde oder seitens der Behörde als nicht zielführend erachtet wurde.

Diese Regelung beinhaltet den Grundsatz "Hilfe statt Strafe". Die Behörde hat demnach die

Möglichkeit, als Folge einer Verwaltungsübertretung ein Belehrungs- und Informationsgespräch beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen und dem jungen Menschen die notwendige Hilfestellung zu leisten. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen lässt sich sicher nicht nur mit der Verhängung von Geldstrafen erzwingen, vielmehr soll dem jungen Menschen bewusst werden, dass er sich dabei am meisten selbst schadet. Dieses Ziel rechtfertigt die getroffene Sonderregelung.

Die erhöhte Verantwortung der Erwachsenen gegenüber jungen Menschen soll sich auch in einem gegenüber den jungen Menschen erhöhtem Strafausmaß ausdrücken (Höchststrafe Euro 700 bzw. Euro 15 000). Es bestehen also nunmehr, entsprechend den objektiven

Bedingungen erhöhter Strafbarkeit, drei Strafkategorien. Auch der Versuch, sofern er von Erwachsenen vorgenommen wird, ist strafbar. Der Versuch von jungen Menschen ist jedenfalls straflos.

Zu § 13

Der Bundespolizeidirektion obliegt allein die Überwachung. Alle behördlichen Zuständigkeiten fallen in die Zuständigkeit des Magistrats. Strafanzeigen wegen Übertretungen des Jugendschutzgesetzes sind an die magistratischen Bezirksämter zu erstatten.